

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

*Antrag der Regierung vom 28. März 2006*

*Ziff. IV (neu):*

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum, wenn der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom ...<sup>1</sup> rechtsgültig wird.

*Begründung:*

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Gesetze, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der II. Nachtrag zum Steuergesetz enthält Massnahmen zur teilweisen Kompensation der Ertragsausfälle der Gemeinden (vgl. Art. 8 und Ziff. II des Erlasses). Zum Einen handelt es sich um eine Erhöhung des Anteils der politischen Gemeinden an den Steuererträgen juristischer Personen, zum Andern wird die Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen durch die Ergänzungsleistungen zu Lasten des Kantons reduziert. Diese Kompensationsmassnahmen haben für den Kanton jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von über 31 Mio. Franken zur Folge. Der II. Nachtrag zum Steuergesetz unterliegt – je nach Ausgang der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital – dem obligatorischen Finanzreferendum oder dem fakultativen Gesetzesreferendum.

In der Vorlage der Regierung vom 2. November 2005 ist dieses Erfordernis übersehen worden. Es bietet sich im Rahmen der zweiten Lesung die Gelegenheit, diese Unterlassung zu beheben.

*Publikation:*

1. Es ist vorgesehen, den II. Nachtrag zum Steuergesetz nach der Frühjahrssession 2006 als «Ergebnis der Schlussabstimmung» im vollen Wortlaut im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Damit können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 21. Mai 2006 in Kenntnis des II. Nachtrags zum

---

<sup>1</sup> Erlassen am 29. November 2005; Volksabstimmung am 21. Mai 2006.

Steuergesetz über den Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital abstimmen.

2. Für den Fall, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 21. Mai 2006 den Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital:
  - a) *ablehnen*, wird die bereinigte Referendumsvorlage des II. Nachtrags zum Steuergesetz im Juni 2006 im Amtsblatt publiziert. Die Referendumsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung zu laufen;
  - b) *annehmen*, entfällt eine Veröffentlichung als Referendumsvorlage im Amtsblatt. Stattdessen wird der II. Nachtrag zum Steuergesetz in der Abstimmungsbroschüre veröffentlicht.